

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
30/30.2/30.3

01.07.2019

An die
AfD-Kreistagsfraktion

nachrichtlich

CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
FDP-Kreistagsfraktion
Die Linke-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten
sowie Einzelabgeordnete im Kreistag

Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg vom 31.05.2019

Fälschungen bei Sprachkursen

Sehr geehrter Herr Skoda,
sehr geehrte Fraktionsmitglieder,

Ihre Anfrage vom 31.05.2019 beantworte ich wie folgt:

30.2 – Ausländerbehörde

Bei der Ausländerbehörde sind keine Sprachzertifikate der Sprachschule aus Siegburg vorgelegt worden.

Generell wird bei Zweifeln an der Echtheit eingereichter Sprachzertifikate das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um weitergehende Prüfung gebeten.

Sofern festgestellt wird, dass Zertifikate nicht echt sind oder von Sprachkursträgern ausgestellt wurden, die dazu nicht berechtigt sind, wird über die Bezirksregierung das zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zwecks Weitergabe an alle Ausländerbehörden informiert. Ggfls. wird Strafanzeige wegen Verstoß gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erstattet.

30.3/30.32 – Einbürgerungsbehörde

1.

Bei der Einbürgerungsbehörde der Kreisverwaltung Siegburg werden im Rahmen von Einbürgerungsverfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse regelmäßig Sprachzertifikate Deutsch B1 vorgelegt. Diese Sprachzertifikate werden jedoch nur anerkannt, wenn das Sprachzertifikat bei einer telc-zertifizierten Sprachschule erworben wurde. Die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen in den Focus geratene Sprachschule in Siegburg hatte die notwendige Telc-Zertifizierung erst vor wenigen Jahren erworben, so dass sich die Zahl der hier in Einbürgerungsverfahren vorgelegten Sprachzertifikate Deutsch B1 dieser Sprachschule in Grenzen hält. Die genaue Anzahl kann nicht mitgeteilt werden, da hierfür alle längst archivierten Akten der letzten Jahre einzeln gesichtet werden müssten.

2.

Es ist gängige Praxis in der Einbürgerungsbehörde, anlässlich persönlicher Vorsprachen der Antragsteller stets die tatsächlich vorhandenen Sprachkenntnisse mit den durch Sprachzertifikat attestierten Sprachkenntnissen zu vergleichen. Sollten hierbei starke Diskrepanzen festgestellt werden, so würde ein neues Sprachzertifikat einer anderen Sprachschule verlangt werden.

Als Konsequenz aus den bekannt gewordenen polizeilichen Ermittlungen gegen die Siegburger Sprachschule wird die Einbürgerungsbehörde bei Vorlage von Sprachzertifikaten dieser Sprachschule besonders auf Diskrepanzen zu den eigens festgestellten Sprachkenntnissen achten und diese Sprachzertifikate in Zweifelsfällen nicht anerkennen. Sollte in konkreten Fällen eine Täuschung der Einbürgerungsbehörde durch die Vorlage nicht redlich erworbener Sprachzertifikate nachgewiesen werden, so würde die Einbürgerungsbehörde die Voraussetzungen für die Rücknahme der Einbürgerung prüfen. Zudem würde eine Strafanzeige wegen Verstoß gegen § 42 StAG erstattet.

3.

Alle möglichen Maßnahmen, um solche Fälle in der Zukunft zu verhindern, wie die Forderung nach einer Telc-Zertifizierung des Spracheninstituts und der Vergleich der tatsächlich vorhandenen Sprachkenntnisse mit den attestierten Sprachkenntnissen, werden durch die Einbürgerungsbehörde der Kreisverwaltung Siegburg bereits seit Jahren angewendet.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)